

# **Satzung des SV Berlin-Buch e.V.**

(Stand 01. September 2025)

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 22.05.1990 gegründete Verein führt den Namen SV Berlin-Buch e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Reg.Nr 11864 eingetragen.
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft des LSB sowie der Fachverbände des Landessportbundes Berlin an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Förderung des Breitensports und des wettkampforientierten Sports;
  - die Sicherung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in den Sportarten Badminton, Gymnastik, Kraftsport, Leichtathletik, Tanzen, Tennis und Volleyball;
  - die Ausrichtung von Wettkämpfen durch den Verein;
  - die Teilnahme an Wettkämpfen anderer Vereine;
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker, Rassen und Geschlechter gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

- (6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität untersagt. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen von jeder Art von Gewalt zu initiieren.

### **§ 3**

#### **Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten nur mit Zustimmung des Vorstandes selbst. Alles weitere regelt die Spartenordnung.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- (1) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) erwachsenen Mitgliedern
  - a. ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - b. passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - c. fördernden Mitgliedern,
  - d. Ehrenmitgliedern.

### **§ 5**

#### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist in Textform unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, entscheidet auf Verlangen des Antragstellers der Vorstand. Dieser entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Austritt
  - b. Ausschluss
  - c. Tod des Mitglieds
  - d. Löschung des Vereins
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.

- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b. wegen Zahlungsrückstandes von mehr als einem Quartalsbeitrages trotz Mahnung,
  - c. wegen vereinsschädigendem Verhalten, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten,
  - d. wegen unehrenhafter Handlungen.
  - e. wegen jeglicher Form von Gewalt – körperlicher, seelischer oder sexueller Art.

In den Fällen a), c), d), e) ist vor Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der schriftliche Einspruch ist, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen vor Verhandlung des Sachverhaltes, gegenüber dem Vorstand einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich durch Brief oder E-Mail zuzustellen und gilt mit dem dritten Werktag nach Aufgabe zur Post, an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen, als zugegangen.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und sportlichem Verhalten verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Mindestbeiträge beschließt der Vorstand. Die tatsächliche Höhe der Beiträge in den Abteilungen wird auf Antrag der Abteilungen vom Vorstand festgesetzt. Alles weitere regelt die Gebührenordnung.

## **§ 7**

### **Maßregelung**

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportliches Verhalten sowie jeglicher Gewalt schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a. Verweis,
  - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
  - c. Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist schriftlich per Brief oder E-Mail zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung beim Beschwerdeausschuss des Vereins schriftlich Einspruch zu erheben.

## **§ 8**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Beschwerdeausschuss.

## **§9**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - c. Entlassung und Wahl des Vorstandes,
  - d. Wahl der Kassenprüfer,
  - e. Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - f. Satzungsänderungen,
  - g. Beschlussfassung über Anträge,
  - h. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5, Absatz 2,
  - i. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 5, Absatz 5,
  - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
  - k. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
  - l. Auflösung des Vereins.

- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal alle drei Jahre statt; sie sollte im 1. Halbjahr durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. der Vorstand beschließt oder
  - b. 20 der ordentlichen erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung per Textform. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung in Textform aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von zehn der Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
  - a. von jedem erwachsenen Mitglied - § 4.2,
  - b. vom Vorstand;
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

## **§10**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen kein Stimmrecht.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (5) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden,
- c. dem Kassenwart,
- d. dem Jugendwart,
- e. den Abteilungsleitern.

Die Ausübung mehrerer Ämter durch eine Person ist möglich.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Geschicke des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a. der 1. Vorsitzende,
- b. der 2. Vorsitzende,
- c. der Kassenwart.

Die Zusammenlegung von Vereinsämtern in der Person eines Vorstandesmitgliedes sind möglich. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand haftet bei Fahrlässigkeit oder grober Fahrlässigkeit nicht sondern nur bei Vorsatz.

## **§12**

### **Ehrenmitglieder**

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## **§ 13**

### **Beschwerdeausschuss**

Der Beschwerdeausschuss besteht aus zwei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt.

## **§ 14**

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer, welcher nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein darf. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

## **§ 15**

### **Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes wird das Vermögen des Vereins an eine wohltätige, gemeinnützige Organisation gespendet, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 15. Oktober 2025 von der Mitgliederversammlung des Sportvereins Berlin-Buch e.V. beschlossen worden.

## **§ 17**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung gefunden werden, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Rahmen des rechtlich Zulässigen am besten entspricht.